

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 643

vom 28. März 2000

Gemeinde Arlesheim, Mutation Nr. 15 zur Quartierplanung Ortskern

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 24. November 1999 die Mutation Nr. 15 zur Quartierplanung Ortskern beschlossen. Die Mutation besteht aus 2 Teilplänen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Februar 2000 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim die Mutation Nr. 15 zur Quartierplanung Ortskern zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses hat ergeben, dass der regierungsrätlichen Genehmigung nichts entgegensteht. Es sei trotzdem darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Mutation der eingedolte Dorfbach befindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall § 63 RBV anzuwenden ist. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 24. November 1999 beschlossene Mutation Nr. 15 zur Quartierplanung Ortskern wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 06/QP/2/16 (Mutation Nr. 15 zur Quartierplanung Ortskern); 06/ZPS/2/8 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

